

	Dokumentationsvorgaben der aluplast Unternehmensgruppe	Stand: 01.08.05 Revision: 0 Seite 1 von 1
---	---	---

Diese Dokumentationsvorgabe der aluplast Unternehmensgruppe ist Bestandteil der Allgemeine Einkaufsbedingungen der aluplast Unternehmensgruppe APG-V-EK-0001_DE.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die **Ursprungseigenschaft** im Sinne der EG Verordnung Nr. 1207/2001 durch Warenverkehrsbescheinigung in Form einer Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nachzuweisen. Wenn die Ware keine Ursprungseigenschaft besitzt, ist in der Auftragsbestätigung und Rechnung der Vermerk: „keine Ursprungsware“ aufzunehmen. In diesem Fall hat aluplast das Recht, den Auftrag zu widerrufen.

Bei Aufträgen von Materialien, für die ein **DIN-Sicherheitsdatenblatt** existiert, hat der Vertragspartner aluplast dieses unaufgefordert zuzuleiten.

Sämtliche Korrespondenz, insbesondere Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen müssen die aluplast **Bestellnummer** und gegebenenfalls die Objektbezeichnung enthalten.

Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht, Verpackungsart, Datum bzw. Fertigungsdatum und/oder Fertigungslosnummer der Lieferung und/oder Index, aluplast Bestellnummer und Lieferadresse, etc. genau dokumentiert ist.

Rechnungen dürfen nicht der Lieferung beigelegt sein.

Auf allen Rechnungen an den in dem Auftrag genannten aluplast Rechnungsempfänger sind die aluplast Bestellnummer, die Lieferscheinnummer, die Vertragspartner -Steuernummer, -Umsatzsteueridentnummer sowie die laufende -Rechnungsnummer anzugeben. Bei Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag von über 100€ ist ein gesonderter Mehrwertsteuerausweis hinzuzufügen. Rechnungen aus Deutschland sind aluplast lediglich in einfacher Ausfertigung, Rechnungen aus dem Ausland hingegen in zweifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Rechnungen sind mit allen dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wie z. B. Lieferscheine, Abnahmeprotokolle, Sicherungsübereignungsverträge, EG-Langzeitlieferantenerklärung, EG-Konformitätserklärungen, etc. und Daten wie z.B. vollständige Konstruktionsunterlagen, etc. nach erfolgter Lieferung/ Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden seitens aluplast nicht angenommen und gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei aluplast eingegangen.

Karlsruhe, den 01.08.2005